

starke Hand zu halten, auf; und soll zu dem Ende diese Verordnung zum Druck befördert, von den Kanzeln publicirt, und gehörigen Orts affigirt, auch jedem Marken-Gerichtsherrn in einer zur Austheilung an die Gutsherrn hinreichenden Anzahl von Exemplaren, zugefertigt werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschriften und beigedruckten fürstlichen Insegel.

45. Haag den 30. Oct. und Ahaus den 22. Nov. 1809.
(Z. g. Landes-Verwaltungs-Beörden.)

Wir Constantin, Fürst zu Salm-Salm ꝛc. und
Moriz, Prinz zu Salm-Kyrburg ꝛc.,
im Namen der fürstl. Salm-Kyrburg'schen Vormundschaft ꝛc.

Thun kund und bekennen hiermit: Daß Wir die durch verschiedene Umstände bisher ausgestellten Anordnungen und Einrichtungen in Unserem Fürstenthum, wodurch die Landesverwaltung vollständig organisirt, die dadurch gehörigen Geschäfte ordnungsmäßig vertheilt, und deren Gang zum Besten der Unterthanen befördert werden, bis zur eintretenden Landesstheilung zwischen Unsern fürstlichen Häusern folgender Maaßen beschloffen haben, und hiermit verordnen.

§. 1. Es sollen von nun an für das gemeinschaftliche Fürstenthum Salm drei Landes-Collegien, nämlich Landes-Regierung, — Hofkammer, — Hofgericht bestehen.

§. 2. Zum Ressort der Landes-Regierung gehören:

1) Außere Staats-Verhältnisse, als: Landes-Grenz-Auswanderungs- Abzugs- und Abschloß-Sachen, Durchmärsche und Einquartierung fremder Truppen, Curfürung auswärtiger Münzen ꝛc.

2) Das Landes-Polizei-Wesen im weitesten Umfang, mithin: Schul- Sanitäts- Nahrungs- Armen- Handwerks- Zunft- Fabriken- und Handlungs- — Wege- Brücken- Post- und Boten-, Fluß- und Graben-, Schau-Sachen, Brandversicherung-Anstalten, Handhabung der öffentlichen Sicherheit und guten Ordnung und deshalbige Befehligung des inländischen Militärs in Beziehung auf Dislokation, Disciplin und Unterhalt.

3) Das gesammte Steuer-Wesen, wie auch die Landes- oder sogenannte Kriegsfolglich-Dienstfachen.

4) Die Ober-Aufsicht auf das Communal-Vermögen, desgleichen auf alle milde Stiftungen und öffentliche Anstalten.

5) Die spezielle Aufsicht auf die ihr untergeordneten Landes-Stellen, Vorschläge zu deren Organisation und Besetzung, und Prüfung der Candidaten zu den erledigten Aemtern.

Ueber das Steuer- und Landes-Frohnwesen, und über öffentliche Weg- und Brücken-Angelegenheiten, in so fern unser Domanal-Interesse dabei obwaltet, benimmt sich die Regierung mit der Hofkammer.

Die Prüfung der Candidaten zu öffentlichen Dienststellen nimmt dieselbe nach Verhältniß des Geschäfts-Kreises, entweder mit der Hofkammer oder mit dem Hofgericht vor.

§. 3. Der Hofkammer ist die obere Leitung und Administration des landesherrlichen Domanal- und Finanz-Wesens anvertraut, und in dieser Hinsicht wirkt sie auch auf Staats-Wirthschaft und Landes-Cultur. Dieselbe respicirt, wie vorhin angeführt ist, mit der Regierung die Steuer- Landesfrohn- Brücken- und Wege-Sachen.

Das gesammte Cameral-Personal steht unter ihrer Aufsicht, und in Bezug auf Besetzung der erledigten Stellen hat sie zum Theil gemeinschaftlich mit der Regierung die geeigneten Vorschläge zu thun und Prüfungen abzuhalten.

§. 4. Das Hofgericht ist:

a) die erste richterliche Instanz für alle Personen und Sachen, welche einen privilegierten Gerichtsstand haben;

b) die Appellations-Behörde in allen Prozeffen, welche vor den Untergerichten verhandelt worden; und

c) diejenige Behörde, vor welcher auch Wir in Domanal- und Finanz-Sachen Recht zu nehmen beschloffen haben.

d) Es übt die landesherrliche Criminal-Gerichtsbarkeit aus; und hat deshalb gemeinschaftlich mit der Regierung die Leitung und Inspektion über Bau und Bestand der Gefängnisse, wie auch Bewachung der Gefangenen.

e) Es ist auch instruirender und erkennender Richter in strittigen Lehn-Sachen, sowohl zwischen Vasallen unter sich, als zwischen selben und dem Lehnhofe.

f) Die gesammten Vormundschafts-Angelegenheiten, die Sorge für Bevormundung der Minderjährigen und anderer Pflegebefohlenen des Staats, die Aufsicht über ihre Person und über die Erhaltung und Verbesserung ihres Vermögens.

g) Alle Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, besonders die Einrichtung, Direktion und Bearbeitung des Notariats- und Hypotheken-Wesens.

h) Das Depositat-Wesen.

i) Vorschläge und Gutachten zur Verbesserung der Justizpflege und zur neuen Gesetzgebung.

k) Aufsicht über die Untergerichte, Advokaten und Notarien.

l) Vorschläge und Prüfungen zur Besetzung der ihm untergebenen Stellen, gehören gleichfalls in den Wirkungskreis des Hofgerichts.

Die vorerwähnten Prüfungen werden von dem Hofgericht in Gemeinschaft mit der Regierung vorgenommen.

§. 5. Die hier angedeuteten Obliegenheiten, Geschäftssphären und Zuständigkeiten der drei Landes-Collegien sind in den ihnen erteilten Instruktionen näher ausgeführt und bestimmt.

Ueber die Ernennung des Personals wird das Erforderliche von Regierungswegen bekannt gemacht werden.

§. 6. Die zweite Gerichts-Instanz für Privilegirte, und die dritte wie auch Revisions-Instanz findet also statt, daß den Partheien vorkommenden Falls die Wahl zwischen den Rechts-Fakultäten zu Göttingen, Heidelberg und Weßlar belassen wird, an deren Eine sodann nach vollendetem, bei dem Hofgericht bewirkt werden könnender Instruktion des Prozesses, die Akten verschickt werden.

§. 7. Der Rang der Landes-Collegien soll nach der Ordnung, wie selbe hier angeführt worden, jener der Mitglieder eines jeden Collegiums unter sich, nach der Reihe ihrer Namhaftmachung in der über deren Ernennung ergehenden Verfügung stattfinden.

Uebrigens aber und bei allen Gelegenheiten, wo selbe nicht in kollegialischem Verein öffentlich erscheinen, bleibt

den bei den Collegien angestellten gemeinschaftlichen Rätthen ihr Rang nach dem Dienstalter vorbehalten.

Unkundlich Unserer eigenhändigen Unterschriften und beigedruckten fürstlichen Insiegeln.

46. Haag den 24. Oct. und Ahaus den 22. Nov. 1809.
(Z. c. Bestechungs-Versuche der Beamten.)

Wir Constantin, Fürst zu Salm-Salm 2c. und
Moriz, Prinz zu Salm-Kyrburg 2c.,
im Namen der fürstl. Salm-Kyrburg'schen Vormundschaft 2c.

Obwohl Wir zu Unsern Rätthen das Zutrauen hegen, daß sie, ihrer Amtspflicht und Würde eingedenk, sich nie werden begeben lassen, in Bezug auf vorkommende Geschäftsführung, Geschenke anzunehmen, vielmehr solche und andre ähnliche Prävaricationen von Seiten der ihnen untergeordneten Dienerschaft zu verhüten, und vorkommend zu bestrafen, stets bedacht seyn werden; so finden Wir Uns doch zu folgenden nähern Bestimmungen darüber veranlaßt:

1. Es wird hiermit den Mitgliedern der Landes-Collegien, den Richtern und sämtlichen in Eid und Pflicht stehenden landesherrlichen Dienerschaft, bei Strafe der Cassation untersagt, von den ihnen untergebenen oder sonstigen Personen, mit welchen sie in Amts-Verhältnissen wegen vorsehender Geschäfte sich befinden, Geschenke anzunehmen, es mögen selbe in Victualien, Kleidungsstücken, Hausgeräthen, Geld-Hand- oder Spanndiensten 2c. bestehen; und sollen sie bei nemlicher Strafe verpflichtet seyn, diejenigen der obern Behörde anzuzeigen, welche ihnen Präsente angeboten haben.

2. Das solchergestalt angebotene oder empfangene verfällt der Armentasse, und ausserdem soll der Anbieter oder Geber den zehnfachen Werth des Geschenke zur gedachten Casse abzuführen angehalten, auch sein Name öffentlich bekannt gemacht werden.

3. Wir machen die Regierung, die Hofkammer, und das Hofgericht dafür verantwortlich, daß sie über die obiger Vorschrift zuwider stattfindenden Beschenkungen des untergeordneten Dienstpersonals oder sonstige denselben gleichzuachtende Dienstleistungen, sofort Untersuchungen